

Die übrigen Fraktionen sowie die Gruppe der AfD im Kreistag Kleve und das fraktionslose Kreistagsmitglied erhalten eine Ausfertigung dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Gorißen

Durchschrift:

An die Kreistagsfraktionen/Kreistagsgruppen
von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD sowie KTM Hayduk

im Hause

zur Kenntnisnahme übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Gorißen

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Vereinigte Wählergemeinschaften
KREIS KLEVE e.V.

im Hause

Fachbereich: Zentrale Verwaltung
Abteilung: Zentrale Dienste
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-510
Ansprechpartner/in: Frau Bormann
Zimmer-Nr.: E.153
Durchwahl: 02821 85-161
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 1.2 – 10 24 14
Datum: 16.02.2021

Impfung Behindertenpflegeeinrichtungen Ihre Anfrage vom 13.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer vorstehenden Anfrage verweisen Sie auf mehrere Pressemitteilungen, wonach im Kreis Kleve bereits zahlreiche Bewohner und Angestellte in Alten – und Pflegeeinrichtungen geimpft wurden.

Hierzu haben Sie Fragen formuliert, die ich Ihnen wie folgt beantworten möchte:

1. Zählen hierzu auch Einrichtungen für behinderte Menschen, z.B. Wohngruppen für körperlich und / oder geistig behinderte Menschen?
2. Wurde bereits mit den Impfungen in diesen Einrichtungen begonnen?
3. Wenn nein, wann wird voraussichtlich damit begonnen?

Einrichtungen für behinderte Menschen, z.B. Wohngruppen für körperlich und / oder geistig behinderte Menschen zählen nicht hierzu. In diesen Einrichtungen wurde noch nicht mit den Impfungen begonnen.

Die Reihenfolge (Priorisierung) von Impfungen erfolgt nach den Vorgaben der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronalmpfV).

Einschlägig sind hier insbesondere die §§ 2-4 CoronalmpfV. Sofern es sich nicht um Personen handelt, die das 80. Lebensjahr vollendet haben und deshalb Anspruch auf Schutzimpfung mit höchster Priorität (§ 2 CoronalmpfV) haben, werden diese entsprechend ihrer Einstufung nach §§ 3 oder 4 CoronalmpfV mit hoher oder erhöhter Priorität geimpft, sobald die Impfungen nach § 2 CoronalmpfV abgeschlossen sind und/oder Impfstoff für diese Personen bereitgestellt wird.

Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung oder mit schwerer psychiatrischer Erkrankung, insbesondere bipolarer Störung, Schizophrenie oder schwerer Depression haben einen Impfanspruch nach § 3 Ziffer 2c CoronalmpfV (hohe Priorität).

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Sofern dies nicht zutrifft, kann sich die Priorisierung auch aufgrund des Alters ergeben oder eine Einstufung nach den in §§ 3 und 4 CoronaimpfV genannten Krankheitsbildern (Trisomie 21 etc.) in Betracht kommen.

4. Werden die Angestellten und das Pflegepersonal in diesen Einrichtungen ebenfalls geimpft?

Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege geistig oder psychisch behinderter Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig oder psychisch behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen, haben einen Anspruch auf Schutzimpfung nach § 3 Ziffer 4 CoronaimpfV (hohe Priorität).

5. Wurden Regelungen getroffen wer sogenannte „Impfstoff-Reste“ geimpft bekommt?

Für die Impfung sind die Ärztlichen Leitungen der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) und die durchführenden Impfärztinnen/Impfärzte im Einzelfall verantwortlich. „Impfstoff-Reste“ entstehen nur dann, wenn am Ende einer Impfkation in einer Einrichtung oder am Ende eines Impftages im Impfzentrums überschüssige Einzeldosen zur Verfügung stehen, die verfallen, wenn sie nicht rasch verimpft werden. Wenn immer möglich werden diese an Personen mit Impfanspruch nach § 2 CoronaimpfV (Rettungsdienst, Personal des Impfzentrums, Ärzte etc.) verimpft. In Einzelfällen erhalten derzeit Personen der nächsten Priorisierungsstufe den Impfstoff, wenn andere Berechtigte nicht zur Verfügung stehen und dieser ansonsten verfallen würde. In der Regel sind dann schnelle und pragmatische Lösungen gefragt.

6. Die Reihenfolge der Impfungen ist in der Corona-Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums klar geregelt. Wie wird mit „Vordränglern“ (Personen) verfahren die außerhalb der Impfreihefolge geimpft wurden? Was passiert mit der zweiten Impfung?
7. Sind der Kreisverwaltung bereits Fälle von „Vordränglern“ bekannt?

Personen, die Restdosen erhalten haben, bekommen auch die zweite Impfung, weil nur dann der vollständige Impfschutz gegeben ist. Das Wort „Vordrängler“ impliziert eine bewusste, selbst initiierte und missbräuchliche Verwendung des Impfstoffes durch eine Person. Solche Fälle sind dem Kreis Kleve nicht bekannt. In allen Fällen entscheiden die Impfärzte nach bestem Wissen und Gewissen.

Anfang Januar oblag die Vergabe der Impftermine für Einrichtungen und die Organisation dieser Impfungen noch der KVNO. Diese hat in Einzelfällen auch Einrichtungen zur Bestellung von Impfstoff aufgefordert und berechtigt, die nicht zur allerersten Priorität - nach heutiger Bewertung - gehörten. Hierauf hatte der Kreis Kleve keinen Einfluss. Die Einrichtungen handelten gutgläubig. Die Vokabel „Vordrängler“ passt hier nicht, da es sich ebenfalls um Pflegeeinrichtungen handelte.